

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

**Abteilung A**      **Zentralabteilung**

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen und privaten Schulen  
im Saarland

**Referat:**            A 4

**Bearbeitung:**      Jutta Krüger  
**Tel.:**                +(49)681 501-7467  
**Fax:**                +(49)681 501-7498  
**E-Mail:**            gesunde-schule@bildung.saarland.de

**Aktenzeichen:**    A 4  
**Datum:**            3. Juni 2020

Nachrichtlich:  
den Studienseminaren sowie  
dem Landesseminar

## **Beantragung der Übernahme von Stornokosten für abgesagte Schulfahrten sowie Studienfahrten seitens der Studienseminare und des Landesseminars**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben vom 10. März und 7. April 2020 wurde zugesagt, dass das Land die Stornokosten erstatten wird, die Ihnen infolge der wegen der Corona-Pandemie abgesagten Schulfahrten des Schuljahres 2019/20 in Rechnung gestellt werden.

Diese Zusage war und ist uns wichtig, da sie dem Grundsatz folgt, Nachteile aus der Sondersituation der Pandemie für die Schülerinnen und Schüler aufzufangen. Die nachfolgenden Hinweise sollen Sie darin unterstützen, die Forderungen Ihrer Vertragspartner im Zusammenhang mit der Stornierung Ihrer Schulfahrt besser einordnen zu können. Sie können versichert sein, dass wir Sie umfänglich unterstützen und benötigen gleichermaßen Ihre Mithilfe, damit die Kostenfolgen für das Land auf das Maß reduziert werden, das haushaltsrechtlich vermittelbar ist. Am Ende geht es darum, die berechtigten Ansprüche der Schulgemeinschaften auf Erstattung zu bedienen und Sie in einer rechtlich komplexen Materie zu beraten.

In den letzten Wochen waren einer Vielzahl der eingegangenen Erstattungsanträge nicht korrekt erstellte Rechnungen beigelegt. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen,



dass die Zusage selbstverständlich nur die berechtigten Stornokosten betrifft. Dies bedeutet, dass Sie bzw. Ihre Lehrkräfte sich mit dem jeweiligen Vertragspartner (Reiseveranstalter, Busunternehmen, Schullandheim etc.) auseinandersetzen und diesen ggf. anhalten müssen, bisherige Rechnungen zu korrigieren. Insoweit ist es Ihre Aufgabe, die in Rechnung gestellten Beträge zu überprüfen, insbesondere dahingehend, ob diese mit den Vertragsbedingungen übereinstimmen.

Bei Individualreisen (der Vertrag betrifft nur eine einzelne Reiseleistung) könnte – die Anwendung deutschen Rechts vorausgesetzt – unter den Voraussetzungen des § 313 BGB ein kostenloser Rücktritt vom Vertrag in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie die Veränderung vorausgesehen hätten. Dies kann der Fall sein, wenn es offizielle Reisewarnungen oder behördliche Verfügungen gibt oder der Transport in die Region nicht möglich ist, weil Fluglinien ihren Verkehr eingestellt haben. Ist ein Festhalten am unveränderten Vertrag angesichts dieser Umstände nicht zumutbar und auch eine Anpassung des Vertrages (zum Beispiel die Durchführung der Reise zu einem späteren Zeitpunkt oder Erteilung eines Gutscheins) nicht möglich, so rechtfertigt dies den kostenfreien Rücktritt vom Vertrag gemäß § 313 Abs. 3 Satz 1 BGB.

Sollte es sich bei der abgesagten Fahrt um eine Pauschalreise handeln, gelten besondere Regeln. Eine Pauschalreise liegt dann vor, wenn der Reisende eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung, Verpflegung, andere touristische Dienstleistungen) für den Zweck derselben Reise beim Reiseveranstalter oder Reisevermittler bucht. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, nach welchen ein Rücktritt im Sinne des § 651 h Abs. 3 BGB möglich ist, ohne dass dem Reiseveranstalter ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Die Stornogebühr entfällt, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Bei einer Epidemie ist das Vorliegen dieser Umstände unstrittig und das gilt auch für die Covid-19-Pandemie. Die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ist zudem ein starkes Indiz dafür, dass zum Zeitpunkt der geplanten Reise diese Umstände vorliegen.

Bei Pauschalreisen ist also zu beurteilen, ob aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Reise diese wie geplant hätte durchgeführt werden können. Bei dieser Beurteilung ist sowohl auf den Zeitpunkt der Stornierung als auch auf den Zeitpunkt des Reisebeginns abzustellen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Aufgrund der am 13. März 2020 angekündigten Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 waren die Schulen ab dem 16. März 2020 geschlossen. Anhand des weltweiten Geschehens und auch der konkreten Regelungen im Saarland selbst war zumindest ab diesem Zeitpunkt – dies dürfte allerdings auch auf die unmittelbar davorliegenden Tage zutreffen – erkennbar, dass eine Reise in den darauffolgenden Wochen nicht gefahrlos stattfinden kann. Am 17. März 2020 erfolgte eine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, die noch bis einschließlich 14. Juni 2020 fortbesteht. Am 30. März 2020 folgte im Saarland eine

weitgreifende Verordnung mit Ausgangsbeschränkungen. Lockerungen wurden erst mit Verordnung vom 2. Mai 2020 verfügt, mit welcher auch ein schrittweiser Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb geregelt wurde. Der Betrieb von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben darf im Saarland erst seit dem 18. Mai 2020 wieder aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund hätten zumindest die für März und April 2020 geplanten Reisen sowie Auslandsreisen, die bis zum 14. Juni 2020 angetreten werden sollten, nicht stattfinden können. Ob dies auf die übrigen Reisen ebenfalls zutrifft bzw. ob die Reisen nur mit erheblichen Einschränkungen stattfinden könnten, ist im Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind insbesondere die stets einzuhaltenden Hygienevorschriften zu berücksichtigen, ebenso wie die Regelungen bzw. Beschränkungen am jeweiligen Zielort.

Sofern die Buchungen der Pauschalreisen vor Ausbruch der Covid19-Fälle Ende 2019 erfolgten und damit vor dem Zeitpunkt, ab dem erkennbar war, dass eine Epidemie nicht auszuschließen ist, ist der Reiseveranstalter auf die vorgenannten Umstände hinzuweisen. Unzutreffende Stornorechnungen sollten zurückgewiesen werden; bereits erfolgte Anzahlungen können zurückgefordert werden.

Wenn Sie unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise Ihren Antrag auf Erstattung der berechtigten Stornokosten im Ministerium für Bildung und Kultur – Referat A 7 – einreichen, vergewissern Sie sich bitte, dass dieser vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und die beigefügte Stornorechnung seitens der Schulleitung sachlich richtig gezeichnet wurde. Entsprechendes gilt für Privatschulen. Der Antrag ist im Original einzureichen. Auch eine Kopie des (unterzeichneten) Vertrags ist beizufügen. Bei Fehlen auch nur einer dieser Voraussetzungen kann der Antrag leider nicht bearbeitet werden.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass zur Dauer der Bearbeitungszeit keine Aussage getroffen werden kann. Seitens des Landes können weder Vorschüsse gezahlt noch Zahlungen unmittelbar an den Reisevertragspartner geleistet werden. Sofern Ihnen Stornorechnungen unter Fristsetzung erteilt werden, sollten Sie um Fristverlängerung ersuchen oder müssten ggf. in Vorlage treten. Zahlungen sollten stets unter Vorbehalt, d. h. also mit ausdrücklichem entsprechenden Hinweis auf der Überweisung bzw. dem Einzahlungsbeleg oder der Quittung, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jutta Krüger